OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653437/16/SE

Datum:
Linz, 12. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 19. Februar 2025, GZ: 499522/2024, betreffend Befristung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die Lenkberechtigung bis 30. April 2026 befristet wird und die Haaranalysen (mindestens 3 cm Haarlänge) auf Suchtmittel (nicht nachgewiesen) unaufgefordert bis spätestens 31. Jänner 2026 und 30. April 2026 vorzulegen sind, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. Februar 2025, GZ: 499522/2024, wurde der Bescheid der belangten Behörde vom 11. Dezember 2024, GZ: 499522/2024, bestätigt und die Lenkberechtigung von A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) unter Vorschreibung von Haaranalysen auf Suchtmittel befristet.

I.2. Der Beschwerdeführer beantragte mit Schriftsatz vom 1. März 2025 die Vorlage an das Landesverwaltungsgericht. Zusammenfassend brachte er vor, dass die Vorlage von Haaranalysen seine Menschenwürde verletzen würde und beantragte weniger invasive Nachweismethoden wie z.B. Urin- oder Bluttests.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 17. März 2025 die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte unter Beiziehung einer Amtsärztin am 27. Juni 2025 eine mündliche Verhandlung durch. Es waren alle Parteien anwesend.

I.5. Mit E-Mail vom 12. Oktober 2025 übermittelte der Beschwerdeführer die Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 21. September 2025 und die Psychiatrische-fachärztliche Stellungnahme vom 17. September 2025.

I.6. Das eingeholte amtsärztliche Gutachten vom 31. Oktober 2025 wurden den Parteien, mit der Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen, zur Kenntnis gebracht.

Die Stellungnahme des Beschwerdeführers langte am 24. November 2025 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Durchführung einer mündlichen Verhandlung, sowie die Einholung der Verkehrspsychologischen Stellungnahme, der Psychiatrisch-fachärztlichen Stellungnahme

und des amtsärztlichen Gutachtens sowie der Stellungnahmen des Beschwerdeführers.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Der Beschwerdeführer konsumierte zumindest bis 26. April 2024 regelmäßig THC-haltige Produkte. Die widersprüchlichen Angaben des Beschwerdeführers konnten nicht mit den erhobenen Werten in Einklang gebracht werden, weshalb sich eine Dissimulation beim Beschwerdeführer ergibt.

Unter Dissimulation versteht man das bewusste Verheimlichen von Tatsachen. Bei Suchterkrankungen aber auch bei schädlichem Gebrauch psychotroper Substanzen sind Dissimulationen oft Teil einer Selbst- und Fremdtäuschung. Die Dissimulation steht im Zusammenhang mit einer mangelnden Krankheitseinsicht und dient sowohl der Erhaltung des Suchtverhaltens und der Vermeidung, sich einer Behandlung oder anderen Einschränkungen unterziehen zu müssen.

Liegt nun eine Dissimulation vor, so kann von fachärztlicher Seite keine richtige Diagnose gestellt werden, da wesentliche Informationen für eine adäquate Diagnosestellung vom Klienten selbst verheimlicht werden.

Sowohl die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 20. Juni 2024 als auch die psychiatrisch-fachärztliche Stellungnahme vom 11. September 2024 kamen zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B ist.

II.2.2. Da die dem amtsärztlichen Gutachten zugrunde zu legenden fachärztlichen oder verkehrspsychologischen Stellungnahmen nicht älter als sechs Monate sein dürfen, waren aktuelle Stellungnahmen vorzulegen.

Die psychiatrisch-fachärztliche Stellungnahme vom 17. September 2025 hat ergeben, dass beim Beschwerdeführer gehäufter Missbrauch von Cannabis vorliegt und er für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 bedingt geeignet ist. Es wurden monatliche Urinscreenings auf THC für einen Zeitraum von drei Monaten empfohlen.

Das Ergebnis der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 21. September 2025 lautet ebenfalls auf „bedingt geeignet“ für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B. Es wird die Befristung der Lenkberechtigung unter einer engmaschigen amtsärztlichen Verlaufskontrolle angeraten.

II.2.3. Aus amtsärztlicher Sicht ist eine Abstinenz von Suchtmitteln über einen längeren Zeitraum nachzuweisen.

Haaranalysen bieten die Möglichkeit der Überprüfung größerer Zeiträume, ohne das Erfordernis engmaschiger Probenahmen. Weiters wird durch die Haaranalyse ein kontinuierliches Monitoring gewährleistet, während Blut- und Harnuntersuchungen aufgrund der physiologisch bedingten unterschiedlichen Abbauraten als diskontinuierlich angesehen werden müssen.

Bei toxikologischen Haaranalysen erfolgt eine zweifelsfreie Substanzidentifikation, es kann hier im Gegensatz zu Blut- und Harnuntersuchungen zu keinen Kreuzreaktivitäten kommen. Ein positiver Befund beweist das Vorliegen einer Substanz und ist durch natürliche Haarfarbe oder Haarstruktur nicht beeinflussbar. Beim Haarwachstum liegt eine physiologische Schwankungsbreite der Wachstumsgeschwindigkeit zwischen 0,8 und 1,4 cm pro Monat (somit 2,7 bis 4,2 cm in einem Beurteilungszeitraum von 3 Monaten) vor. Es kann jedoch bei Hauterkrankungen und Hormonbehandlungen durchaus zu einem Über- oder Unterschreiten dieser Grenzen kommen. Da die zu untersuchenden Substanzen in der Haarwurzel eingelagert werden, sind aufgenommene Substanzen daher erst nach etwa 10 Tagen in dem kopfhautnah abgeschnittenen Probenabschnitt nachzuweisen.

Bei der Haaranalyse werden die zu untersuchenden Parameter direkt nachgewiesen. Im Falle der Haaranalyse wegen Suchtmittel werden die vom Körper verstoffwechselten Substanzen und deren Abbauprodukte direkt nachgewiesen. Zur labordiagnostischen Objektivierung einer Drogenabstinenz sind der Drogenharn, ebenso wie andere Blutparameter keine geeigneten Marker. Drogenmetabolite sind im Urin als auch im Blut nur für eine kurze Zeitdauer nachweisbar, abhängig von der Konsumhäufigkeit und -intensität. Hinzu kommt, dass einzelne Substanzen wie z.B. Opioide vom Straßenheroin im Drogenharn nicht unterschieden werden können, in der Haaranalyse jedoch eine eindeutige Differenzierung erfolgt.

Durch die Tatsache, dass Substanzen erst ca. 10 Tage nach dem letzten Konsum in Haaranalysen nachzuweisen sind und es bei einem stattgehabten häufigen Konsum von Suchtmittel vor der Haarprobenentnahme, analog zum EtG, zu einem Nachschleifen kommen kann, lässt sich dies durch eine Rasur reduzieren. Durch die Rasur wird die Probe auf Null gestellt, es liegen keine telogenen Haare mehr vor und der „Nachwuchs“ repräsentiert bei individueller Wachstumsgeschwindigkeit genau den Zeitraum zwischen Rasur und Probenahme.

Bei Haaranalysen wird die Untersuchung von Kopfhaaren präferiert, es sind jedoch auch Proben anderer Körperhaare möglich. Lediglich Achsel- und Schamhaare sind aufgrund der Kontamination mit Schweiß und Urin und somit verfälschter Werte zur Analyse ungeeignet.

Haaranalysen stellen gegenüber Harn- oder Blutkontrollen eine wesentlich geeignetere Maßnahme zur Kontrolle des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers dar und ermöglichen ein verlässlicheres Bild hinsichtlich der Konsumgewohnheiten des Beschwerdeführers zu erhalten und diese retrospektiv zu erfassen.

Es ist festzuhalten, dass die Haaranalyse nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft das einzige Mittel ist, um einen Abstinenzbeweis zu erbringen. Der Unterschied zwischen Harn- und Haaranalysen besteht einerseits im Beobachtungszeitraum und andererseits in der Analysemethode. Die Haaranalyse deckt je nach Haarlänge einen mehrere Monate umfassenden Beobachtungszeitraum ab, während ein Urintest etwa zwei Mal pro Woche durchgeführt werden müsste, um zu einem ähnlich aussagekräftigen Ergebnis zu kommen. Ähnliches gilt für Blutanalysen. Die Haaranalyse ist ein hinweisgebendes beweisendes Verfahren, das zweifelsfrei das Vorhandensein einer bestimmten Substanz bestätigen oder einen Substanzkonsum ausschließen kann.

Mit einer monatlichen Urintestung kann ein Abstinenznachweis nicht erbracht werden.

II.3. Beweiswürdigung

Das der Entscheidung zu Grunde gelegte amtsärztliche Gutachten vom 31. Oktober 2025 ist schlüssig und nachvollziehbar. Die vorgelegten verkehrspsychologischen und psychiatrisch-fachärztlichen Stellungnahmen kommen zum selben Ergebnis und sind ebenfalls plausibel. Der Beschwerdeführer ist diesen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzungen für eine Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

[...]

Verfahren bei Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 5. [...]

(5) Die Lenkberechtigung ist, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet“ sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

[...]

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;

[...]

(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

[...]

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997 idgF, lautet:

„Allgemeines

§ 2. (1) Das ärztliche Gutachten hat gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind,

[...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

[...]

(4) Bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens darf keine fachärztliche oder verkehrspsychologische Stellungnahme miteinbezogen werden, die älter als sechs Monate ist. Aktenkundige Vorbefunde sind jedoch heranzuziehen, um einen etwaigen Krankheitsverlauf beurteilen zu können. Zu diesem Zweck hat die Behörde dem Sachverständigen bei Nachuntersuchungen in diese Vorbefunde Einsicht zu gewähren.

[...]“

Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

[...]

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. [...]

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.“

III.2. Beschwerdegegenstand

Der Beschwerdeführer erhob Beschwerde ausschließlich gegen die Vorschreibung von Haaranalysen als Nachweis der geforderten Abstinenz innerhalb der Befristung der Lenkberechtigung.

III.3. Gehäufter Missbrauch

Beim Beschwerdeführer wurde ein gehäufter Missbrauch von Cannabis diagnostiziert. Aus dem Umstand, dass gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 sowohl bei in der Vergangenheit bestandener Abhängigkeit von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln als auch bei in der Vergangenheit begangenem gehäuften Missbrauch dieser Substanzen - jeweils unter der Voraussetzung einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme - eine Lenkberechtigung nur unter Einschränkungen erteilt und eine erteilte nur unter Einschränkungen belassen werden darf, folgt, dass auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG 1997 eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor. Im Hinblick darauf ist aber davon auszugehen, dass auch eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch, die bzw. der in der Vergangenheit vorlag, Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung auslösen können (vgl. VwGH 30.03.2022, Ra 2019/11/0203).

Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, dass keine Abhängigkeit diagnostiziert worden sei, so ist ihm die Diagnose „gehäufter Missbrauch von Cannabis“ entgegenzuhalten.

III.4. Notwendigkeit der Vorschreibung von Haaranalysen

Der Beschwerdeführer wendet ein, dass „übereinstimmend positive Fachgutachten“ vorliegen. Damit sind die verkehrspsychologische und die psychiatrisch-fachärztliche Stellungnahme gemeint. Dazu ist festzuhalten, dass in beiden Stellungnahmen die Befristung der Lenkberechtigung mit einer engmaschigen Verlaufskontrolle empfohlen wird.

Mit einer Haaranalyse von einer Haarprobe mit 3 cm kann die Abstinenz von Suchtmittel für die Dauer von drei Monaten nachgewiesen werden. Wie im amtsärztlichen Gutachten vom 31. Oktober 2025 beschrieben, besteht auch die Möglichkeit Haarproben von Unterarmen, Unterschenkel und Brust zu untersuchen.

Eine Harn- oder Blutanalyse hingegen ist kein geeigneter Nachweis der Abstinenz von Suchtmitten, da damit nur über einen Zeitraum von maximal mehreren Tagen und nicht über einen längeren Zeitraum eine Drogenkarenz nachgewiesen werden kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer